

Gemeinderatssitzung vom **24.06.2014**

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 24. Juni 2014 im Sitzungsraum 1, Gemeindeamt Sölden.

3 Genehmigung der Jahresrechnung 2013

Zur Jahresrechnung berichtet BM Mag. Ernst Schöpf, dass diese ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt und von der Aufsichtsbehörde überprüft wurde. Er informiert in weiterer Folge über die Gesamtsummen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie das erzielte Rechnungsergebnis.

GV Andreas Gstrein vom Prüfungsausschuss teilt mit, dass am 16.06. und 23.06.2014 die Überprüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wurde. Er informiert über die jährlichen Darlehenstilgungen bei Wasser, Abwasser, Müll und Wohnblock Wildmoos, die Leasingfinanzierung beim Einsatzzentrum und den Verschuldungsgrad der Gemeinde. Er berichtet über die Höhe der Rücklagen und die Abgänge in den Bereichen Altenwohnheim, Wasser, Kanal, Müll und Agrargemeinschaft Sölden. Er führt dazu aus, dass trotz guter wirtschaftlicher Situation in der Gemeinde nicht mehr so viel gebaut wird und dadurch auch weniger Einnahmen erzielt werden. Bei der Agrargemeinschaft ist heuer eine Neuausrichtung erfolgt und es sollten die Abgänge minimiert werden. Bei der Freizeitarena wurde um € 90.000,-- mehr ausgegeben als im Budget vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt immer auf Grund einer Anforderung durch den Geschäftsführer.

Zum Schluss seines Berichtes bedankt sich GV Gstrein Andreas bei den Mitarbeitern der Buchhaltung für die geleistete Arbeit.

BM Ernst Schöpf dankt dem Prüfungsausschuss für seinen Bericht und ersucht um Wortmeldungen.

GR Georg Schöpf meint, dass beim Budget die Ansätze besser kalkuliert bzw. eingehalten werden sollten. Sonderprojekte sollten herausgearbeitet und genau dargestellt werden (z. B. Auflistung der Freizeitarena bei Anforderung der Beiträge).

Anhand der vorliegenden Liste werden vom Bürgermeister die Über-/Unterschreitungen des Haushaltvoranschlags von mehr als € 75.000,-- wie folgt begründet:

Einnahmenüber- bzw. Einnahmenunterschreitungen:

029 Amtsgebäude – Bedarfszuweisung im aoH

- 420 vorsichtiger Ansatz im Budget; bessere Auslastung als erwartet
- 53001 Neuer Rettungsvertrag; Einnahmen aus Vermietung Räumlichkeiten
- 690 Ausschüttung Rücklage Regiobus
- 840 Grundverkauf Siedlung Gurgl und andere
- 850 Maastrichtausgleich - Wasserleitungskataster
- 85101 Maastrichtausgleich – Dosierstation Vent nicht budgetiert
- 852 Maastrichtausgleich – Müllverladestation nicht ausgeführt
- 85304 Projekt Piccardsaal nicht verwirklicht
- 920 Mehreinnahmen bei Kommunalsteuer als budgetiert
- 990 Rechnungsergebnis höher als budgetiert
- 85304 Mehrzweckgebäude Gurgl – Maßnahme nicht ausgeführt (aoH)

Ausgabenunter- bzw. Ausgabenüberschreitungen:

- 262 Flutlichtanlage war nicht im Budget vorgesehen
- 612 zu viel im Budget
- 631 Hochwasserschutzbau in Zwieselstein; später begonnen
- 690 Rücklage Regiobus wurde refundiert
- 771 Kostenbeteiligung Strom für Shuttle Innerwald nicht budgetiert
- 840 Grundkauf in Obergurgl nicht im Budget
- 85101 Kanal Außerwald, Dosierstation Vent, Gewerbegebiet u. BA 12 Schmiedhof
Zinsen höher als ursprünglich vereinbart
- 852 Müllverladestation nicht ausgeführt
- 85304 Piccardsaal nicht ausgeführt
- 914 Maastrichtausgleich (notwendiger Zuschuss – Infrarotkabinen u. Planungskosten
Erweiterung)

GV Johann Grüner übernimmt zur Erledigung der Jahresrechnung den Vorsitz. Anschließend bedankt er sich beim Ausschuss für die Prüfungstätigkeit und Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresrechnung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht er um die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Gemeinderat beschließt mit, die in der Zeit vom 06. Juni 2014 – 20. Juni 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2013 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2013 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	19.432.490,84	100.000,00
Ausgaben	17.321.090,84	33.278,66
Rechnungsergebnis	2.111.400,00	66.721,34
Kassenbestand	799.234,73	0

Anschließend übergibt GV Johann Grüner wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Hirtenhütte Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niedertalalpe)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §§ 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 130/2013 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBL. Nr. 34/2005, den von der Pro Alp Consult Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. ausgearbeiteten Entwurf vom 23.04.2014,

Projektnummer SÖL\14003\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden während sechs Wochen hindurch vom 04. Juli 2014 – 15. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Sölden aufzulegen.
Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 Lit. a TUP):

Im Niederthal südlich von Vent, Gemeinde Sölden, befindet sich eine Hirtenhütte für die Bewirtschaftung der Niederthalalpe, die von der Alpinteressentschaft Niederthal, I-39020 Schlanders, Südtirol betrieben wird. Für den Hüttenstandort wurde für eine Teilfläche der Gp. 6898 von der Gemeinde Sölden ein Umwidmung von Freiland in „Sonderfläche Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m² beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ (SLG-8) gemäß § 47 TROG 2006 beschlossen und diese am 08.10.2009 (Ve1-2-220/214-2) aufsichtsbehördlich genehmigt. Mit Schreiben vom 18.09.2012 hat die Alpinteressentschaft Niederthal bei der Gemeinde Sölden ein Ansuchen um Widmungsänderung der bereits gewidmeten Teilfläche der Gp. 6898 gestellt, um während der Alpzeit eine Ausschank betreiben zu können.

Da eine Ausschank in einer Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROOG 2011 nicht zulässig ist, ist zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Ausschank eine Widmungsänderung erforderlich, die neben der landwirtschaftlichen Nutzung diese Sondernutzung ermöglicht. Des weiteren befindet sich die bestehende Hütte teilweise außerhalb des gemäß § 47 TROG 2011 gewidmeten Bereiches, womit auch eine Lageberichtigung der Widmung erforderlich ist. Nördlich der bestehenden Hütte soll als Voraussetzung für den Betrieb der Ausschank unterirdisch eine WC-Anlage und ein Lagerraum für Tische, Bänke etc. errichtet werden.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden von derzeit „Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden im Ausmaß von 986 m² von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Verbindung mit § 47 TROG 2011

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Sölden zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Internetadresse [www://soelden.tirol.gv.at](http://soelden.tirol.gv.at) einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 614/1 (Grüner Simone)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 30.06.2014, Projektnummer SÖL\14017\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich von Teilflächen der Gpn. 618, 619, 624/1 und 6669 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6669 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TRO'G 2011 bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 618 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TRO'G 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 619 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TRO'G 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 618 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TRO'G 2011 bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen, SV-36“ gem. § 51 TROG 2011 – „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 (575 m²) bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 (68 m²)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Bebauungspläne

5.1 Bebauungsplan Kaisers „B125/E1 Kaisers 2 – Wohnbau NHT“

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der neu gebildeten Gp. 7048 sowie der neu gebildeten Gpn. 7049/1–4 und 7054/1–4 KG Sölden sowie TF Gpn. 7058 und neu verm. 7059 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B125/E1 Kaisers 2 – Wohnbau NHT“ durch vier Wochen hindurch vom 31. Juli 2014 - 28. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5.2 Bebauungsplan Wildmoos „B11/E9 Wildmoos – Gpn. 4118/6 - 9“

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 4118/6-9 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „Wildmoos B11/E9 Wildmoos – Gpn. 4118/6 - 9“ durch vier Wochen hindurch vom 03. Juli 2014 - 31. Juli 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der

Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5.3 Bebauungsplan - 1. Änd. B80/E2 Siedlung Pitze neu - Gpn. 2506/26-29

GR Ing. Gerhard Gstrein informiert, dass die Änderung des Bebauungsplanes wegen eines kleinen Zubaues (Windfang) notwendig ist.

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Tagesordnungspunkt die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Pitze auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2506/26-29 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch 1. Änderung „B80/E2 Siedlung Pitze neu – Gpn. 2506/26-29“ durch vier Wochen hindurch vom 03. Juli 2014 - 21. Juli 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Eigentumsanerkennungsurkunde und Schenkungsvertrag Vent - Zusatzvereinbarung (Einräumung Servitut)

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Zusatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Firma „Gstrein Hotel Similaun KG“ und Herrn Martin Gstrein wie folgt zu genehmigen:

In Ergänzung zu dem bereits bestehenden Geh- und Fahrrecht über GST 6609/2 räumt hiemit die Gemeinde Sölden für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden GST 6609/14 den (künftigen) Eigentümern der herrschenden GST 6609/12 (Gstrein Hotel Similaun KG) und GST 6609/13 (Martin Gstrein), sowie deren Rechtsnachfolgern, das immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und zu jeder Zeit sowie der Führung, Benützung und Erhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Kabel, etc.) über die auf dem Servitutsplan „Beilage ./1“ mit rot-brauner Farbe grafisch ersichtlich gemachte Teilfläche des GST 6609/14 ein.

Die weiteren in der vorliegenden Zusatzvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Vorkaufsrechtsvereinbarung Agrargemeinschaft Sölden - Riml Ulrich (Liegenschaft EZ 1716 Wildmoos)

Der Gemeinderat beschließt:

Mit Kaufvertrag vom 28.04.2014 verkaufen die Ehegatten Günther und Martha Antretter

- 1) jeweils ihren ideellen Hälfteanteil an der EZ 1015 GB 80110 Sölden,
- 2) jeweils ihre ideellen 1/22 Anteile an EZ 1019 und EZ 1716 je GB 80110 Sölden,

mit dem Objekt Wildmoosstraße 16 an Ulrich Riml.

Die Agrargemeinschaft Sölden erklärt nun, auf ihr Wiederkaufsrecht an vorgenannten Liegenschaft ein für alle Mal und vorbehaltlos zu verzichten und der Einverleibung der Löschung desselben zuzustimmen.

Weiters erklärt sie, das Vorkaufsrecht im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kaufvertrag nicht auszuüben. Aufgrund der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts im gegenständlichen Veräußerungsfall ist es in EZ 1015 und EZ 1019 je GB 80110 Sölden zu löschen.

Demgemäß räumt nun Ulrich Riml der Agrargemeinschaft Sölden an der gesamten Liegenschaft in EZ 1015 und dem nun 1/11 Anteil in EZ 1019 je GB 80110 Sölden ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht im vorstehenden Sinne ein.

Die weitem in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Privatrechtliche Vereinbarung Arnold Otto, Innerwaldstraße 33

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbreite im Bereich der Gp. 7007 im Ortsteil Innerwald, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Arnold Otto, 6450 Sölden, Innerwaldstraße 1, zu genehmigen.

Der Grundeigentümer der Gp. .370 Herr Otto Arnold verpflichtet sich, an der Westseite seiner Gp. .370 einen Grundstreifen entsprechend dem vorliegenden Lageplan mit einer Größe von ca. 4,0 m2 unentgeltlich ins öffentliche Gut (Wege) Gp. 7007 abzutreten.

6.4 Grundansuchen Muster Anton, Venterstraße 3

Zum Grundansuchen von Anton Muster in Bodeneegg berichtet GV Andreas Gstrein, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden beschlossen hat, den Grund nicht zu verkaufen sondern weiterhin zu verpachten (bis auf Widerruf). Der Platz wird zum Parken bzw. für die Holzlagerung verwendet.

GR Ing. Gerhard Gstrein merkt zum Bereich Bodeneegg an, dass lt. DI Müller aus geologischer Sicht eine starke Steinschlaggefährdung gegeben ist.

Der Gemeinderat beschließt, dem beantragten Verkauf nicht zuzustimmen; die Verpachtung erfolgt zu den gewährten Bedingungen weiterhin bis auf Widerruf.

6.5 Genehmigung Wegverlegung Schmiedhof lt. Vermessungsplan GZ 57389/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Schmiedhof lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT TZ GmbH, 6460 Imst, Eichenweg 42, vom 05.05.2014, GZ.: 57389/14, zu genehmigen. Die Teilflächen 1 und 4 werden aus dem Öffentlichen Gut entwidmet. Gleichzeitig werden die Teilflächen 2 und 5 in das Öffentliche Gut (Wege) übernommen.

6.6 Grundansuchen Gstrein Bruno, Winterstallstraße 6 (Kauf/Pacht Teilfläche aus Gp. 6962/1)

Zum Grundansuchen in Winterstall wird berichtet, dass vor Ort ein Lokalaugenschein mit Gemeindevertretern stattgefunden hat. Dabei wurde vorgeschlagen, zuerst die Einbindung der Zufahrtsstraße nach Winterstall mit dem Baubezirksamt bzw. dem Straßenmeister abzuklären.

Der Gemeinderat beschließt daher, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

6.7 Grundverkäufe Siedlung Kaisers

GR Makarius Fender bringt die Beratungen durch den Wohnungsausschuss zum Verkauf von Baugrundstücken im Bereich des Wohngebietes Kaisers vor. Die einzelnen Grundstücke sollen an folgende Interessenten verkauft werden:

GST 7049/4 - Lorenzi Eva
GST 7049/3 – Falkner Margit
GST 7049/2 – Scheiber Franz
GST 7049/1 – Schrom Andreas
GST 7054/1 – Kneisl Anna
GST 7054/2 – Kneisl Konstantin

Die Finanzierungszusicherung der Banken liegt bei diesen Interessenten vor.

Der Gemeinderat beschließt, den Grundverkauf entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses zu genehmigen. Es sind entsprechende Kaufverträge auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Behandlung Wohnungsansuchen Pitze

Für die Wohngebäude Pitze werden vom Ausschuss folgende Wohnungszuteilungen vorgeschlagen:

a) Pitze 3 (Top 12)

Die Wohnung von Zöchling Fabian wird frei. Auf Grund der abgegebenen Bewerbungen würde Gstrein Pirmin für diese Wohnung in Frage kommen. Dieser möchte jedoch nur für 2 Jahre in dieser Wohnung bleiben und hat sich bereit erklärt, für diese Zeit eine kleine Wohnung im Gemeindehaus als vorübergehende Ersatzwohnung anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Top 12 an Gstrein Marikka & Hubmann Robert mietweise zu überlassen. An die zweite Stelle wird das Ansuchen von Fiegl Mathias, 6450 Sölden, Mühlenweg 3, gereiht.

b) Pitze 3 (Top 8).

Für diese Wohnung haben mehrere Bewerber bereits Interesse angemeldet (Schöpf Romana – Fiegl Serafin).

Der Gemeinderat beschließt, Frau Schöpf Romana an erster Stelle zu reihen (Erstansuchen vom 01.12.2013).

c) Pitze 2 (Top 4):

Frau Scheiber-Riml Bianca zieht aus der Wohnung aus und ihr Sohn Sandro Riml möchte diese übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt, diesem Mieterwechsel zuzustimmen.

d) Pitz 3 (Top 7):

Sagernik Fabian ist aus der Wohnung ausgezogen und Frau Tina Sagernik möchte die Wohnung weiterhin mieten.

Der Gemeinderat beschließt, diesem Mieterwechsel zuzustimmen.

7.2 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Vent

Vom Gemeinderat wurde beschlossen, die Wohnung Top 3 (Vormieterin Raunigg) an Herrn Scheiber Dietmar zu verkaufen. Dieser kann den Kauf jedoch derzeit nicht finanzieren und möchte nun die Wohnung mieten (maximale Mietkosten € 650,-- bis 680,-- inkl. Betriebskosten finanzierbar).

Der ermittelte Mietpreis ohne Betriebskosten wäre € 675,--. Vom Wohnungsausschuss

wird nun vorgeschlagen, als Ersatz für die Betriebskosten Renovierungsarbeiten durch den Mietinteressenten zu leisten (Malerarbeiten, Holzböden schleifen und herrichten etc.). GR Gerhard Gstrein macht über die zu erbringenden Leistungen eine Aufstellung. Damit wären dann die Betriebskosten für 3 Jahre abgedeckt.

Da Herr Scheiber Dietmar in der FF Vent sehr aktiv ist und das gemeinsame Kind mit seiner Lebenspartnerin für die Aufrechterhaltung des Kleinkindergartens Vent äußerst wichtig ist, sollte die Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt der Vermietung unter den angeführten Voraussetzungen für 3 Jahre ausdrücklich zu). Die Miete wird monatlich mit € 675,-- festgesetzt. Der Wert der Eigenleistungen wird von Ing. Gstrein Gerhard ermittelt und damit die Betriebskosten für die Mietdauer von 3 Jahren (ab 01.10.2014) kompensiert.

7.3 Wohnanlage Siedlung Obergurgl

Zum Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte im Siedlungsgebiet Obergurgl liest GR Makarius Fender das Schreiben des Wohnbauträgers an das Amt der Tiroler Landesregierung vor. Mit dem Land soll nun abgeklärt werden, ob die Möglichkeit des freifinanzierten Erwerbes der verfügbaren 5 Eigentumswohnungen im Haus Seenplattenweg 2a möglich ist. Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergabe bei der Gemeinde Sölden bleiben muss. Der Ausschuss wird dazu um die beiden Gurgler Gemeinderäte erweitert.

8 Neue Grillstelle Moosalm (Änderung der Verordnung)

Der Ötztal Tourismus Sölden hat im Zuge von verschiedenen infrastrukturellen Projekten und der Sanierung des „Walweges Moosersteg“ am Beginn des Weges eine Grillstelle eingerichtet. Diese sollte vom Gemeinderat nun auch verordnet und dazu der Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 2001 abgeändert werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Festlegung von Grillstellen vom 26. Juni 2001 wie folgt abzuändern:

§ 2

....

Grillstelle Moos – am Zugangsweg „Feichtgang“ lt. Lageplan Beilage A

...

9 Errichtung Schülerhort

GR Makarius Fender berichtet, dass sich für die schulische Nachmittagsbetreuung 13 Volksschüler und 3 Schüler der NM (gesamt somit 16 Schüler) angemeldet haben. Mit Frau Raithmayr, der Kindergartenleitung und dem zuständigen Ausschuss hat dazu eine Besprechung am 16.06.2014 stattgefunden.

Dabei wurde als beste Lösung die Einrichtung eines Schülerhorts (wie in Längenfeld und Umhausen) vorgeschlagen. Vorübergehend soll dieser im ehemaligen Kindergarten eingerichtet werden. Es sind zwei Räume dafür notwendig. Das Land fördert dies mit einem Einmalzuschuss von 40 %. Die Öffnungszeiten muss mindestens 25 Stunden pro Woche betragen. Personell ist die Anstellung einer Hortpädagogin bzw. Absolventin der Sozialakademie und von 2 Assistenzkräften erforderlich. Für das Personal erhält die Gemeinde Sölden eine Förderung von 40 %. Die Öffnungszeiten werden an den Kindergarten angelehnt. In weiterer Folge soll der Schülerhort im neuen Altenwohnheim untergebracht werden.

Die Schüler können sich im September nochmals entscheiden bzw. auch im Halbjahr ein weiteres Mal. Sie müssen sich daher nur für ein halbes Jahr festlegen.

Zum Kleinkindergarten Vent berichtet GR Makarius Fender, dass 5 Kinder notwendig sind und diese Am Anfang des Kindergartenjahres anwesend sein müssten. Wenn nur 4 Kinder kommen sollten, so würde von Frau Raithmayr die Fortführung für 1 Jahr zugesagt.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Agrargemeinschaft Sölden

Zur Umstrukturierung bei der Agrargemeinschaft wird berichtet, dass nur mehr die Vornutzung selber gemacht wird und dafür ein kleineres Gerät erforderlich ist.

GV Andreas Gstrein führt dazu aus, dass man sich auf die Anschaffung eines Traktors (Lindner) mit 120 PS, einer Seilwinde und eines Forstanhängers entschieden und diese Anschaffung in Auftrag gegeben hat.

GR Thomas Grüner teilt dazu mit, dass die Forstarbeiten heuer professionell durchgeführt werden und seit Anfang Mai bereits 3.000 fm Holz herausgeholt wurden (früher 2.200 fm im gesamten Jahr). In ca. 5 Wochen sollten die Arbeiten erledigt sein (ausgenommen Zirbenholz) und am Ende mit den Einnahmen die Ausgaben abgedeckt werden können.

Weiter wird informiert, dass die Anschaffung eines Schneeräumgerätes für Gurgl notwendig ist (LKIW bzw. Unimog). Die Angebote dazu liegen vor und BM Schöpf ersucht um die Delegation dieser Entscheidung an den Gemeindevorstand, erweitert um den Fahrzeugausschuss. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Über die durchgeführten Maßnahmen bei der Agrargemeinschaft wird BM Schöpf in der Gemeindezeitung detailliert informieren.

10.2 Kraftwerk Gurgler Ache

GR Georg Schöpf nimmt auf die Presseaussendungen zum Lufthunderter und den Kraftwerksausbau Bezug und berichtet über den aktuellen Verfahrensstand beim KW Gurgler Ache. Er informiert auch darüber, dass die Gemeinde Sölden mit dem E-Werk Sölden ein Widerstreitverfahren mit dem Projekt Venter Ache derzeit einreichen.

BM Schöpf berichtet, dass bei einem Gespräch mit Ing. Keber (Österreichischer Bundesschatz) die Zustimmung für das KW Gurgler Ache zugesagt wurde und damit einer Erledigung durch die Wasserrechtsbehörde nichts mehr im Wege stehen sollte.